



Liefervorgaben für das Zentrallager  
EGU Elektro Großhandels Union  
Rhein-Ruhr GmbH & Co. KG  
Heßlingsweg 44  
44309 Dortmund

Version 1.00

gültig ab 1.9.2016

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemein</b> .....	2
<b>2. Warenannahme</b> .....	2
<b>3. Avisierungen:</b> .....	2
<b>4. Mehrweg und Einwegverpackungen</b> .....	2
4.1 Europaletten:.....	2
4.2 Gitterboxen: .....	2
4.3 Kabeltrommeln.....	2
4.4 Mehrwegverpackungen.....	3
4.5 Leergutabholungen .....	3
4.6 Einwegverpackungen .....	3
4.7 Zulässige Maße und Gewichte von Liefergebinden .....	3
<b>5. Generelle Artikelanforderungen</b> .....	4
5.1 Produktanforderungen.....	4
5.2 Mindesthaltbarkeitsdatum.....	4
5.3 Bruchgefährdete Artikel .....	4
5.4 Gefahrstoffe .....	4
<b>6. Typenänderung auf Lieferantenseite</b> .....	5
<b>7. Produktkennzeichnung</b> .....	5
<b>8. Kennzeichnung und Angaben</b> .....	5
8.1 Kennzeichnung von Versandeinheit.....	5
8.2 Angaben auf Lieferscheinen .....	5
<b>9. Gültigkeit der EGU Liefervorgaben</b> .....	5

## 1. Allgemein

- die Liefervorgaben im Zentrallager dienen der reibungslosen und schnellen Abwicklung von Wareneingangs- und Lagerungsprozessen.

## 2. Warenannahme

- Die Warenannahme ist ausschließlich an Arbeitstagen in den Zeiten von Montag bis Freitag **06:30** bis **12:00** Uhr möglich. Die EGU wird die Lieferanten über Brückentage oder sonstige Tage an denen kein Wareneingang erfolgt separat informieren. Grundsätzlich werden Lieferungen nach 12:00 Uhr nicht angenommen.
- Ist der Wareneingang an Arbeitstagen geschlossen, werden die Lieferanten separat informiert.
- Lieferungen über 5 Paletten müssen angemeldet (avisiert) und durch die Leitung im Wareneingang genehmigt werden.

## 3. Avisierungen:

- Lieferungen über 5 Paletten müssen angemeldet und durch die EGU genehmigt werden.
- Die Genehmigung muss schriftlich per E-Mail erfolgen. Die Anlieferung erfolgt dann zum vereinbarten Termin und in einem bestimmten Zeitfenster. Änderungen sind sofort schriftlich der EGU per E-Mail mitzuteilen.
- Anlieferungen werden nur exakt zu dem von der EGU bestätigten Termin angenommen.
- Nicht avisierte Sendungen werden nur angenommen, wenn noch ungeplante Entladekapazität verfügbar sind. Ansonsten sind längere Wartezeiten oder Entladungen am nächsten Arbeitstag nicht auszuschließen.

**Kontakt: Email :** [Wareneingang@e-g-u.de](mailto:Wareneingang@e-g-u.de)

## 4. Mehrweg und Einwegverpackungen

### 4.1 Europaletten:

- Die EGU akzeptiert ausschließlich unbeschädigte Europaletten (Abmessungen: 120cm x 80cm) mit EPAL- oder DB-Zertifizierung. Ausnahmen sind nur in Absprache mit der Lagerlogistikleitung zulässig.
- Beschädigte Paletten werden von der EGU abgelehnt und nicht getauscht.

### 4.2 Gitterboxen:

- Die EGU akzeptiert tauschbare Gitterbox die nach **EPAL**-Norm genormt sind. Die Abmessungen betragen in der Breite 800 mm, in der Länge 1200 mm und in der Höhe 970 mm.
- Beschädigte Gitterboxen werden von der EGU abgelehnt und nicht getauscht.

### 4.3 Kabeltrommeln

- Die EGU akzeptiert tauschbare KTG Trommeln.
- Die EGU akzeptiert Einwegspulen und Trommeln aus Holz und Kunststoff.
- Beschädigte KTG-Trommeln werden von der EGU abgelehnt und nicht getauscht.

#### 4.4 Mehrwegverpackungen

- Alle nicht o.g. Mehrwegverpackungen werden von der EGU nicht akzeptiert. Eine Aufbewahrung und Tausch von diesen kann nicht gewährleistet werden.
- Die EGU akzeptiert keine Rechnungen in denen Mehrweg- oder Einwegverpackungen in Rechnung gestellt werden.
- Lieferantenspezifische Mehrwegverpackungen werden in Ausnahmen, nach ausdrücklicher Freigabe durch die EGU Lagerlogistikleitung akzeptiert. Der Antrag muss schriftlich an die Lagerlogistikleitung gestellt werden. Die Freigabe wird schriftlich nach Prüfung der Lagerfähigkeit durch die EGU erteilt.

#### 4.5 Leergutabholungen

- Alle Abholungen von Mehrwegverpackungen sind mit dem Wareneingang der EGU abzustimmen. Bitte senden Sie Ihre Abholungsanfrage an: leergut@e-g-u.de.

#### 4.6 Einwegverpackungen

- Die EGU nimmt keine Einwegpaletten an. Einwegpaletten werden nur in Ausnahmefällen und nach Bewilligung durch die Lagerlogistikleitung akzeptiert.
- Zum Schutze der Umwelt erwartet die EGU von seinen Lieferanten, dass Verpackungen ausschließlich aus recycelten oder nachhaltigen Materialien bestehen. Die Verwendung von Stoffen, die dieses nicht erfüllen ist auf ein Minimum zu reduzieren.

#### 4.7 Zulässige Maße und Gewichte von Liefergebinden

- Paletten müssen mit Transportfolie gesichert werden oder ggf. mit Kunststoffbändern, so dass die Ware sicher mit der Palette verbunden ist und beim Transport oder Entladen nicht verrutschen kann.
- Überstehende Ware muss gegen Beschädigung geschützt werden.
- Die maximal zulässige Palettenhöhe inklusive der Palette beträgt 220cm.
- Artikel größerer Abmessungen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung geliefert werden.
- Artikel größerer Abmessungen müssen so wetterfest verpackt sein, dass eine Außenlagerung im Anlieferungszustand möglich ist.

Zulässige Packmaße über alles inklusive Palette/Gitterboxen

	Länge (mm)	Breite (mm)	Höhe (mm)	Max. Gewicht (kg)
Paletten/Gitterbox	1200	800	2200	2000

Zulässige Güter/Sondergrößen: Langgut wie Schienen, Kabelkanäle, Kunststoffrohre etc.

Länge (mm)	Breite (mm)	Höhe (mm)	Max. Gewicht (kg)
4500	800	1000	1200

Rohre und Maste

Länge (mm)	Breite (mm)	Höhe (mm)	Max. Gewicht (kg)
6000	800	1000	1200

Liefervorgaben

Kabeltrommeln

Durchmesser (mm)	Breite (mm)	Max. Gewicht (kg)
1800	1100	3000

## 5. Generelle Artikelanforderungen

### 5.1 Produktanforderungen

- Sämtliche Komponenten eines Artikelsets müssen als eine Verpackungseinheit geliefert werden oder so mit einander verbunden sein, dass es ersichtlich ist, dass es sich um einen Artikel handelt. Besteht der Artikel aus mehreren Teilen, die nicht in einer Verpackungseinheit geliefert werden können, dann sind die Teile miteinander zu verbinden, z.B. durch Umreifen mit Klebeband/Wickelband.
- Sollte es unumgänglich sein mehrere Einzelteile je Artikel zu liefern, so muss diesbezüglich eine Genehmigung der EGU vorliegen. Folgendes ist dann auf dem Lieferschein zu vermerken: EGU-Versandfreigabe erfolgte durch Herrn/Frau \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_.
- Jedes Produkt muss mit den rechtlichen Anforderungen über Produktkennzeichnung und Verpackung übereinstimmen. Die Einhaltung obliegt dem Lieferanten. Sollte ein Lieferant die Vorschriften nicht einhalten, wird die EGU nach eigenem Ermessen das Produkt retournieren, vernichten oder um verpacken. Die dabei entstandenen Kosten werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.
- Einzelstücke aus Verpackungseinheiten sollten einzeln versandfähig sein. Wenn dies nicht möglich ist, ist die Logistik vorab zu informieren um geeignete Einzelverpackung zu beschaffen. (z.B. bei Leuchtstoffröhren).

### 5.2 Mindesthaltbarkeitsdatum

- Artikel mit Mindesthaltbarkeitsdatum sind auf dem Lieferschein mit dem Datum einzutragen. Alle gelieferten Artikel müssen ein MHD größer 2 Jahre haben. Artikeln mit MHD kleiner 2 Jahre dürfen nur nach vorheriger Genehmigung geliefert werden. Folgendes ist dann auf dem Lieferschein zu vermerken: EGU-Versandfreigabe erfolgte durch Herrn/Frau \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_.

### 5.3 Bruchgefährdete Artikel

- Bruchgefährdete Artikel wie Glas müssen besonders gekennzeichnet werden. Z.B. mit dem Aufkleber "Vorsicht Glas".

### 5.4 Gefahrstoffe

- Alle an die EGU gelieferten Waren müssen den Verordnungen: REACH (Registration, Evaluation, Authorisation & Restriction of Chemicals) (EC) 1907/2006 und CLP (Classification, Labelling and Packaging) (EG) 1272/2008 übereinstimmen.

## 6. Typenänderung auf Lieferantenseite

- Der Lieferant darf generell nur die bestellte Ware liefern. Ersatztypen müssen durch eine entsprechende Bestellung bzw. Bestellabänderung beauftragt werden, damit dies für den WE eindeutig ist.
- Es dürfen ausschließlich die Mengen geliefert werden, die von der EGU bestellt wurden. Überlieferungen werden nicht akzeptiert.

## 7. Produktkennzeichnung

- Artikel müssen eine eindeutige lesbare Produktbezeichnung und Artikelnummer aufweisen. Mehrteilige Artikel müssen als Verpackungseinheit gekennzeichnet sein.

## 8. Kennzeichnung und Angaben

### 8.1 Kennzeichnung von Versandeinheit

- Sendungsetiketten müssen auf den Versandeinheiten, z.B. Pakete oder Paletten, aufgebracht werden.
- Das Etikett muss folgende Informationen aufweisen: Empfänger, Absender, EGU Bestellnummer als Barcode.
- Die EGU unterstützt die folgenden Barcode-Standards: Code 39 und Code 128.
- Die Beschaffenheit der Barcodes müssen Minimum eine Höhe von 1cm, eine Auflösung von 5mm (0.005 in) aufweisen.
- Bitte kennzeichnen Sie Lieferungen mit sortenreinen Artikeln, Mustern und Erstbestückungen entsprechend.

### 8.2 Angaben auf Lieferscheinen

- Alle Lieferungen müssen einen Lieferschein enthalten.
- Lieferscheine müssen als solche sofort erkennbar sein und an einer Stirnseite der Palette oder außen an einem Paket angebracht sein. Sie dürfen nicht im Inneren eines Kartons gelegt werden.
- Zwingend im Lieferscheine enthalten sein muss:
  - o Empfänger
  - o Absender
  - o Anzahl der gelieferten Stück, Kartons und Paletten
  - o ISBN/EAN/UPC
  - o Titel/Artikelbeschreibung
- Der Lieferschein darf keine preissensiblen Daten enthalten. Rechnungen, die mit der Ware versendet werden, können nicht akzeptiert werden.

## 9. Gültigkeit der EGU Liefervorgaben

- Die Liefervorgaben gelten für alle Bestellungen, die von der EGU und ihrer Partnerhäuser im Namen der EGU ausgeführt werden.
- Die Liefervorgaben gelten für alle Lieferanten, wenn sie nicht explizit durch die EGU Lagerlogistikleitung eingeschränkt werden.